



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2014/3553  
**Datum:** 19.08.2014

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	04.09.2014	öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

### Tagesordnung

Kommunalwahl 2014, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

### Beschlussvorschlag

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen
  - a. die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates  
und
  - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister  
und/oder
  - c. die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen  
erhoben wurden.
2. Er stellt weiterhin fest, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter den Buchst. a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef
  - a. die Stadtratswahl vom 25.05.2014  
und
  - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 25.05.2014  
gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

### Begründung

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neugewählte Vertretung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Die der Entscheidung vorgelagerte Prüfung führt ein Ausschuss durch, den der Rat hierfür wählt.

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 den Wahlprüfungsausschuss zur Durchführung der Vorprüfung gewählt.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 39 und 40 KWahlG.

Es sind keine Einsprüche im Sinne des § 39 Abs. 1 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat oder zum hauptamtlichen Bürgermeister eingegangen; auch Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlbehörde, die diese bei der Wahlvorbereitung oder Wahlhandlung getroffen hatte, wurden nicht erhoben (§ 39 Abs. 2 KWahlG).

Die Prüfung nach § 40 Abs. 1 KWahlG umfasst,

- (a) ob die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erachten ist (§ 40 Abs. 1 Buchst. a) KWahlG).

***Solch ein Fall liegt nicht vor.***

- (b) ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 Buchst. b) KWahlG).

***Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und/oder Durchführung der Kommunalwahl 2014 wurden nicht festgestellt.***

- (c) ob die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43 KWahlG) für ungültig zu erklären, aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen ist bzw. ob eine Neufeststellung nicht möglich ist, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und dies im jeweils vorliegenden Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste sein kann (§ 40 Abs. 1 Buchst. c) KWahlG).

***Gründe, die Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses für ungültig zu erklären, liegen nicht vor.***

Da keiner der unter den Buchstaben a) – c) genannten Fälle vorliegt und keine Einsprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (06.06.2014) eingegangen sind, ist die Wahl des Stadtrats und zum hauptamtlichen Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG durch die Vertretung für gültig zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister nach § 46 e) Abs. 1 KWahlG nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Vertretung über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl mitwirken darf.

Hennef (Sieg), den 19.08.2014

K. Pipke